

HEIME

Übergangsregelung im dritten Pflegestärkungsgesetz geschaffen

Stufe 0 - Bewohner können bleiben – vorerst



Die Koffer müssen nun doch nicht gepackt werden: Zumindest für den Übergang enthält das PSG III eine Regelung für die Bewohner der sogenannten Pflegestufe 0.

Foto: britta60/fotolia

Das PSG III hat am Ende doch eine Lösung für das Problem der Bewohner mit der Pflegestufe 0 gefunden. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Übergangslösung, die auch noch oft falsch verstanden wird.

VON CHRISTIAN HENNING

Kiel // Die Pflegekassen sind derzeit allseits damit befasst, die Bescheide bezüglich der Überleitung der Pflegestufen in die Pflegegrade zu versenden. „Überall“ fragen die Träger der Sozialhilfe inzwischen nach den Festsetzungsbescheiden der Pflegekasse, um in den Fällen, bei denen die Bewohner der Sozialhilfe anheimfallen, die Berechnungen für die Leistungsbescheide neu zu erstellen.

Über das Problem der Bewohner der Pflegestufe 0 (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz), die derzeit noch die volle Unterstützung durch den Träger der Sozialhilfe erhalten und noch im Pflegeheim leben, wurde bereits berichtet (siehe CAREkonkret Ausgabe 38/2016). Diese Bewohner konnten nach den alten Referentenentwürfen zum dritten Pflegestärkungsgesetz die Zuerkennung des Pflegegrades 1 für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 beantragen. Eine Kostenübernahme für stationäre Einrichtungen war nicht vorgesehen, da nach den Referentenentwürfen der Träger der Sozialhilfe erst ab dem Pflegegrad 2 die Kosten einer stationären Unterbringung übernehmen darf. Eine Übergangsregelung

sah der Entwurf nicht vor, so dass dieser Bewohnerklientel (ca. 80 000 Menschen in der Bundesrepublik) die Versagung der Kostenübernahme drohte, verbunden mit einem Auszug aus der Pflegeeinrichtung. Im Hinblick auf diese drohende Notsituation standen Träger der Sozialhilfe in Überlegungen, Leistungen der Sozialhilfe über den sogenannten Anfangtatbestand zunächst weiter zu erbringen.

Übergangsregelung schafft Abhilfe

Im Gesetz hat nun aber eine Übergangsregelung in § 138 Einzuz gefunden: „Einer Person, die am 31. Dezember 2016 einen Anspruch auf Leistungen nach dem siebten Kapitel in ... der geltenden Fassung hat, sind die ihr am 31. Dezember 2016 zustehenden Leistungen über den 31. Dezember 2016 hinaus bis zum Abschluss des von Amts wegen zu betreibenden Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und dessen notwendigen pflegerischen Bedarfes weiter zu gewähren ...“.

Die Kostenträger versenden daher derzeit Vereinbarungen hinsichtlich einer Übergangsregelung, wo-

nach zunächst die Leistungen nach der Pflegestufe 0 (sogenannte Hilfe zur Pflege) über den Jahreswechsel weiter erbracht werden –bis diese Personen dann nach dem neuen Prüfungsprocedere überprüft worden sind. Dieses Procedere erstreckt sich nicht nur auf die Bewohner, die keine eingeschränkten Alltagskompetenzen vorhalten, sondern auch die Bewohner, die überhaupt keine Pflegeversicherung haben und bei denen eingeschränkte Alltagskompetenzen bisher auch nicht überprüft wurden.

Im Ergebnis bleibt es aber dabei: Wer zukünftig die Hürde der 27 Punkte für die Zuerkennung des Pflegegrades 2 nicht erfüllt, wird ausziehen müssen und zwar nach Durchführung der Prüfung nach den neuen Kriterien. Man hat eine gewisse „Schonfrist“ im Gesetz implementiert, obwohl der Gesetzgeber immer wieder gesagt hat, niemand werde durch die Reform schlechter gestellt.

Übergangsvorschrift wird fehlerhaft ausgelegt

Es besteht bei einigen Kostenträgern aktuell nachhaltige Verunsicherungen, wie konkret die Übergangs-

regelung umzusetzen ist. Zum Teil lehnen Träger der Sozialhilfe die Kostenübernahme bei Bewohnern der Pflegestufen 0 (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz) ab, da sich die Einrichtungen nicht um eine Übergangsregelung mit dem Kostenträger bemüht hätten.

Hier haben einige Sachbearbeiter offensichtlich die Übergangsregelung nicht verstanden. Für die Bewohner, für die der Pflegegrad nicht abschließend geklärt ist, ist zunächst weiterzuzahlen. Nach den alten Sätzen. Das Sozialamt muss von sich aus eine Übergangsregelung (Einzelvereinbarung) den Einrichtungen anbieten und zur Unterzeichnung übersenden – nicht umgekehrt! Der Kostenträger hat sich dann von Amts wegen um eine Überprüfung des Pflegegrades im Jahre 2017 zu kümmern.

Zum Teil werden Kostenübernahmen auch mit der Begründung abgelehnt, dass sich die Einrichtungen nicht rechtzeitig um eine erneute MDK-Überprüfung des Bewohners bemüht hätten. Auch diese Begründung ist contra legem (rechtswidrig). Der Träger der Sozialhilfe hat zu reagieren und nicht umgekehrt. Erst recht dürfen die Zahlungen nicht eingestellt werden. Schon gar nicht mit diesen abwegigen Begründungen.

Darüber hinaus gibt es Pflegekassen, die überhaupt keinen Überleitungsbescheid (von Pflegestufen in Pflegegrade) versenden und führen dabei aus, hierzu nicht verpflichtet zu sein, obwohl die Träger der Sozialhilfe einen solchen Bescheid zwingend verlangen, um den Leistungsbedarf zu ermitteln (Stand Mitte Dezember 2016). Hier soll man offensichtlich auf der Grundlage der Geldgänge im Pflegeheim den Trägern der Sozialhilfe nachweisen, wie wohl die Einstufung durch die Pflegekasse erfolgt sei. Nach dem allgemeinen Verwaltungs- und Sozialrecht gilt, dass es für eine Leistung, die ein öffentlich-rechtlicher Leistungserbringer (und hierzu gehören die Pflegekassen) vollzieht, grundsätzlich ein individueller Leistungsbescheid zugrunde liegen muss.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter und Dozent in Kiel. Darüber hinaus ist er Inhaber einer psychiatrischen Pflegeeinrichtung.
E-Mail: c.henning@mederius.de